



## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses aus der 09. Sitzung vom 28. Februar 2017, Tagesordnungspunkt 6, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Gst. 145/1, 145/2 und 275/3, KG Zellberg – Eigentümer Rahm Johann, ZB 139 und Pendl Eva, 6280 Zell am Ziller.

### Tagesordnungspunkt 6:

Am 24. März 2016 wurde bereits auf Antrag von Herrn Ram Johann die Rückwidmung der Flächenwidmung beschlossen und der Landesregierung übermittelt.

Kurz vor der Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan teilte Herr Dr. Schleich mit, dass die Widmung einen Widerspruch zum Grundverkehrsgesetz darstellt und nicht nur der Flächenwidmungsplan sondern auch das Raumordnungskonzept geändert werden muss.

Dies war zeitlich aufgrund der bevorstehenden Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan nicht möglich und daher muss nun die Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie erneut die Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zellberg vom 26. Jänner 2017, Zahl ROK 03-2017 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

#### G r u n d s t ü c k

145/1 KG 87125 Zellberg und Zellbergeben (70941) (rund 135 m<sup>2</sup>)

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

#### weitere G r u n d s t ü c k

145/2 KG 87125 Zellberg und Zellbergeben (70941) (rund 8 m<sup>2</sup>)

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

#### weitere G r u n d s t ü c k

275/3 KG 87125 Zellberg und Zellbergeben (70941) (rund 1442 m<sup>2</sup>)

von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**



Der Bürgermeister

<b>Angeschlagen am:</b> 03. März 2017
<b>Abgenommen am:</b> 01. April 2017